

1.8 Bundes-Ausbildungsförderungs-Gesetz (BAföG)

Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Persönliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausbildungsförderung sind grundsätzlich:

- die deutsche Staatsangehörigkeit
- persönliche Eignung
- Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht
- ein Höchstalter von 30 Jahren

Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von:

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien) ab Klasse 10
2. Berufsfachschulen (z.B. BVJ)
3. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, sofern sie einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln
4. Fach- und Fachoberschulklassen sowie Abendschulen
5. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen

Betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungen - so genannte Ausbildungen im dualen System - können nach dem BAföG **nicht** gefördert werden; dies gilt auch für den Besuch der Berufsschule.


Wichtig:

Schülerinnen und Schüler, die eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Schulen besuchen, erhalten nur dann Förderung, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen und notwendig auswärts untergebracht sind.

Landratsamt Konstanz, Amt für Ausbildungsförderung

Benediktinerplatz 1

78467 Konstanz

 07531/ 800 – 170

www.bafog.bmbf.de